



Aktiengesellschaft

Grundcharakteristika, Erscheinungsformen I

- **„Große“ Kapitalgesellschaft**
 - Höheres Grundkapital: € 70.000,-
 - Strengere Kapitalaufbringungsvorschriften
- **Kapitalsammelbecken**
 - Aktie als handelbares, insb börsegängiges Wertpapier
- **verhältnismäßig wenig privatautonomer Gestaltungsspielraum**
- **Grund: standardisiertes Anlageinstrument**



Aktiengesellschaft

Grundcharakteristika, Erscheinungsformen II

- **Weisungsfreiheit des Vorstandes**
 - Profis sollen Geld bestmöglich verwalten, das von grundsätzlich nicht selbst unternehmerisch Interessierten stammt
- **Publikums- und Familiengesellschaften**
- **Börsennotierte Gesellschaften**
 - Hier viele Sondervorschriften
 - Publizität
 - Insb Übernahmegesetz!
 - Teilweise auch im AktG selbst: zB Inhaberaktien, Recht der Hauptversammlung



Aktie

■ Drei Bedeutungen

- Anteil am Grundkapital
- Mitgliedschaft
- Wertpapier

■ Verschieden Einteilungsmöglichkeiten

- Inhaber-/Namensaktien
 - Inhaberaktien nur bei börsennotierten Gesellschaften
 - Grund: Verhinderung der Geldwäsche
- Stamm-/Vorzugsaktien
- Nennwert-/Stückaktien



AG Gründung

- **Im Prinzip wie bei GmbH – nur strenger und formalisierter**
 - Gründungsprüfung und -berichte durch Gründer, Vorstand und Aufsichtsrat
 - In bestimmten Fällen – insbesondere immer bei Sacheinlage – Prüfung und Bericht durch unabhängige Sachverständige
 - Mindestkapital € 70.000,-



AG – Organisationsstruktur I

- **Organe**
 - Vorstand
 - Aufsichtsrat
 - Hauptversammlung
 - Abschlussprüfer zwingend (ob er Organ ist, ist str, aber bedeutungslos)
- **Vorstand leitet eigenverantwortlich (weisungsfrei) die Geschäfte – wichtiger Unterschied zur GmbH**
 - Kann Fragen der Geschäftsführung gem § 103 Abs 2 AktG der HV vorlegen
 - Führt zur Haftungsbefreiung gegenüber der Gesellschaft gem § 84 Abs 4 S 1



AG – Organisationsstruktur II

■ Vorstand

- Bestellung durch AR, auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung zulässig
- Abberufung nur aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit)
 - Wichtiger Grund allerdings auch Entzug des Vertrauens durch HV (außer wenn offensichtlich unsachlich)
- Trenne Bestellung/Anstellungsvertrag
 - Freier Dienstvertrag, Arbeitsrecht weitgehend nicht anwendbar (AZG, IESG, UrlG etc)



AG – Organisationsstruktur III

- **Aufsichtsrat: mitbestimmtes Kontrollorgan**
 - Kapitalvertreter: Wahl durch HV, Entsendungsrechte können in der Satzung vorgesehen sein
 - AN-Vertreter: Entsendung durch Betriebsrat (Zentralbetriebsrat), Drittelparität
 - Bei Bestellung und Abberufung des Vorstandes doppelte Mehrheit erforderlich
 - Kontrollorgan: dazu Berichtspflichten des Vorstandes
 - Zustimmungspflichtige Geschäfte



AG – Organisationsstruktur IV

- **Hauptversammlung: Versammlung der Aktionäre**
 - Ordentliche/außerordentliche
- **Kompetenzen**
 - Wahl des Aufsichtsrates
 - Grundlagenänderungen: Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen u. -herabsetzungen, Verschmelzungen, Umwandlungen, Spaltungen
 - Nur ganz beschränkte Rechte hinsichtlich Gewinnverteilung



Aktionäre: Rechte und Pflichten

■ Pflichten

- Einlage, uU Meldepflichten bei Beteiligungserwerb (börsennotiert)

■ Rechte

- Verwaltungsrechte: Teilnahmerecht, Fragerecht, Rederecht, Antragsrecht, Anfechtungsrecht
- Vermögensrechte: Dividende, Bezugsrecht, Liquidationserlös
- Minderheitenrechte: knüpfen an bestimmte Beteiligungshöhe an: zB Sonderprüfung, Anspruchsgeltendmachung der Ges gegen Vorstand oder Gesellschafter



Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen

- **Ähnlich wie bei GmbH**
 - Allerdings keine Einstimmigkeit, generell $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
 - Bedingte Kapitalerhöhung und genehmigtes Kapital als besondere Formen der Kapitalerhöhung
 - Genehmigtes Kapital: Vorstand wird ermächtigt, Kapital zu erhöhen und zumeist auch, das Bezugsrecht auszuschließen
 - Flexibles Finanzierungsinstrument (Unternehmenskauf mit jungen Aktien, Börsenplatzierung zu günstigem Zeitpunkt)
 - Kapitalherabsetzung: ganz ähnlich wie bei GmbH, aber zB längere Gläubigeraufrufsfrist



Umgründungen I

- **Steuerrechtliche Vorüberlegungen**
 - Umgründungssteuergesetz
 - Vermeidung der Liquidationsbesteuerung bzw der Besteuerung als Tauschvorgang bei Übertragung Unternehmersicher Einheiten unter Fortsetzung der Beteiligung
 - Beispiel: Einbringung
 - Ertragsteuerrechtlich Tausch, § 6 Z 14 EStG
 - Führt zur Besteuerung der stillen Reserven und eines Firmenwertes



Umgründungen II

- **UmgrStG vermeidet diese Rechtsfolgen**
 - Regelt Einzelrechtsnachfolgen und Gesamtrechtsnachfolgen
 - Art I: Verschmelzung, Art II: Umwandlung, Art III: Einbringung (Einzelrechtsnachfolge), Art IV: Zusammenschluss (Einzelrechtsnachfolge), Art V: Realteilung (Einzelrechtsnachfolge), Art VI: Spaltung
 - Im gesellschaftsrechtlichen Kontext meint „Umgründungen“ zumeist die Gesamtrechtsnachfolgegestaltungen



Umgründungen III

■ Verschmelzung

- Möglich bei AG und GmbH
 - (+ Gen, Sparkassen, VersVaG)
- Gesellschaft überträgt ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf übernehmende Gesellschaft
- Übertragende Gesellschaft geht ohne Liquidation unter
- Gesellschafter erhalten als Gegenleistung Anteile der übernehmenden Gesellschaft
- Verschmelzung durch Aufnahme: eine oder mehrere übertragende Gesellschaften auf schon bestehende übernehmende
- Verschmelzung durch Neugründung: zwei oder mehrere Ges auf durch Vorgang gegründete neue Ges



Umgründungen IV

- **Verschmelzung - Gefahren**
 - Gesellschafter: Vermögen und Beteiligungsquote durch unangemessenes Umtauschverhältnis
 - Abhilfe: Berichts- und Prüfungspflichten insb über Unternehmensbewertung
 - Gläubiger: bei idealtypischer Variante nein, Vermögen wird vermehrt, Schulden gehen automatisch (Gesamtrechtsnachfolge) über
 - Aber: Sicherstellungsanspruch, wenn Gläubiger Befriedigungsgefährdung glaubhaft machen



Umgründungen V

- **Spaltung**
 - AG und GmbH
 - Vermögensteile (Aktiva, Schulden, Vertragsverhältnisse) werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen
 - Gesellschafter der übertragenden Ges erhalten dafür Anteile der übernehmenden Ges
 - Abspaltung/Aufspaltung
 - Zur Neugründung/zur Aufnahme
 - Verhältniswahrende/nicht verhältniswahrende
 - rechtsformübergreifende



Umgründungen VI

■ Spaltung – Gefahren

- Gesellschafter: Bei nichtverhältnismäßiger sowie bei Spaltung zur Aufnahme: wie bei Verschmelzung - Unternehmensbewertung
- Reaktion: Grundsätzlich wie bei Verschmelzung durch Berichts- und Prüfungspflichten

■ Gläubiger

- große Gefahren, weil Ges Vermögen entzogen wird und Schulden willkürlich zuordenbar sind
- Reaktion
 - Mithaftung anderer spaltungsbeteiligter Gesellschaften
 - Summengrundsatz
 - Gründungs- und Restvermögensprüfung



Umgründungen VII

- **Übertragende Umwandlung**
 - Vermögensübertragung auf Hauptgesellschafter (der nicht Kapitalgesellschaft sein darf)
 - Gesamtrechtsnachfolge, Erlöschen der übertragenden Gesellschaft
 - Abfindung der Minderheit gegen Geld
 - Mindestens 90% Beteiligung erforderlich
- **Errichtende Umwandlung**
 - Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine neu errichtete Personengesellschaft
 - 90% müssen wieder beteiligt sein



Umgründungen VIII

- **Formwechsel**
 - AG auf GmbH und umgekehrt
 - Widersprechende Gesellschafter können angemessene Barabfindung verlangen
 - Prüfung durch unabhängige SV, besonderes außerstreitiges Verfahren, um angemessene Abfindung durchzusetzen
- **Grenzüberschreitende Verschmelzung**
 - Nach Maßgabe des EUVerschG und der RL int. Verschmelzung
 - Jede beteiligte Gesellschaft wendet ihr Recht an, Bestätigung des Registers/FB



Gesellschafterausschluss

- **GesAusG**
 - AG, GmbH
 - einer bis zu 10% Minderheit
 - Grundsätzlich kein Mehrheitsausschluss
 - Hauptgesellschafter oder verbundene Unternehmen
 - Angemessene Barabfindung
 - Wieder Sicherstellung der Angemessenheit durch Prüfung und Vorweginformation
 - Außerstreitiges Überprüfungsverfahren